

RS Vwgh 1992/11/12 92/18/0439

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1992

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrPolG 1954 §3 Abs1 idF 1987/575;

FrPolG 1954 §3 Abs2 Z1;

StGB §107;

StGB §83;

Rechtssatz

Ist der Tatbestand des § 3 Abs 2 Z 1 dritter Fall FrPolG verwirklicht, weil der Fremde wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen zweimal rechtskräftig verurteilt wurde, so bedeutet der Umstand, daß die Beh im Wege direkter Subsumtion seines Gesamtverhaltens unter § 3 Abs 1 FrPolG zum Ergebnis gelangt ist, die dort näher umschriebene Annahme sei gerechtfertigt,

für den Fremden keine Rechtsverletzung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180439.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at